



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 13

1. April

Jahrgang 2022

### INHALT

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach für das Haushaltsjahr 2022 ..... Seite 69

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach für das Haushaltsjahr 2022 ..... Seite 70

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Untersteinach für den Ortsteil Gumpersdorf..... Seite 71

Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Vorderer Steig“ im Ortsteil Sessenreuth des Marktes Wirsberg ..... Seite 71

23. Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 368/11, Gemarkung Trebgast ..... Seite 71

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Einzelhandel Hainbergstraße“ der Stadt Stadtsteinach mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes ..... Seite 72

### BEKANNTMACHUNG Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach

#### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022

vom 22.03.2022

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V. mit Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG / FN BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO / FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.432.066 €**

und  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **161.000 €**

ab.

#### § 2

**Kredite** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Einzelpläne 0, 1, 6 und 9), der gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

**939.778 €**

(Umlagesoll) festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuletzt bekanntgegebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2020 umgelegt.

b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs für die Volksschule -Grundschule- (Einzelplan 2), der auf die Stadt Stadtsteinach und die Gemeinde Rugendorf umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

**296.252 €**

(Umlagesoll) festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Schülerzahl (ohne Gast Schüler) mit Stand vom 01. Oktober 2021 umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage im Haushaltsjahr 2022 maßgebenden Zahlen werden wie folgt festgesetzt:

a) Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2020: 4.071 Einwohner

b) Schülerzahl mit Stand vom 01.10.2021: 109 Schüler  
(ohne Gast Schüler)

Die Umlage wird somit festgesetzt auf **230,85 € je Einwohner**  
und auf **2.717,91 € je Schüler.**

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**200.000 €**

festgesetzt.

#### § 6

Der Stellenplan für die Beamten und tariflich Beschäftigten ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadtsteinach, 22. März 2022  
**Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach**

Wolftrum  
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. Art. 10 VGemO i.V.m. Art. 24 KommZG, § 4 BekV innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

**BEKANNTMACHUNG Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach**

**Haushaltssatzung  
der  
Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach  
(Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2022**

**vom 19.01.2022**

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 41 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt  
im **Verwaltungshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **1.263.502 €**  
und  
im **Vermögenshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **232.914 €**  
ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage**

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, der gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

**789.553 €**

**(Umlagesoll)** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft im Einzelplan 9  
(für die Einzelpläne 0,1, 2 und 9) **789.553 €**

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuletzt bekanntgegebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30. Juni 2021 auf **4.302 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Umlage wird auf **183,53 €** je Einwohner festgesetzt.

**§ 5**

**Investitionsumlage**

Für die Anschaffung einer gemeinsamen Schlauchpflegeanlage für die Feuerwehren der vier Mitgliedsgemeinden ist zusätzlich eine Investitionsumlage zu erheben.

Die Verteilung erfolgt zu je einem Viertel auf die Mitgliedsgemeinden und ergibt somit:

<b>Investitionsumlage</b>	<b>Anteil in €</b>
Gemeinde Guttenberg	10.552,50 €
Stadt Kupferberg	10.552,50 €
Markt Ludwigschorgast	10.552,50 €
Gemeinde Untersteinach	10.552,50 €
<b>VG gesamt</b>	<b>42.210,00 €</b>

**§ 6**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **210.580 €** festgesetzt

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Untersteinach, 19. Januar 2022

**Verwaltungsgemeinschaft  
Untersteinach**  
Leithner-Bisani  
Gemeinschaftsvorsitzende

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 10 VGemO i.V. mit Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

I. Ermittlung und Berechnung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage  
- Verwaltungsumlage -

1. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs 2022

Verwaltung (Einzelpläne 0, 1, 2 und 9)

	<b>Verwaltungs- haushalt €</b>	<b>Vermögens- haushalt €</b>
Gesamtausgaben	1.263.502	232.914
von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	473.949	232.914
Ungedeckter Bedarf	789.553	0

II. Berechnung der Gemeinschaftsumlagen für die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft

	<b>Einwohner</b>	<b>Anteil in €</b>
Gemeinde Guttenberg	462	84.791,61 €
Stadt Kupferberg	1.066	195.644,70 €
Markt Ludwigschorgast	981	180.044,51 €
Gemeinde Untersteinach	1.793	329.072,18 €
<b>VG gesamt</b>	<b>4.302</b>	<b>789.553,00 €</b>

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Untersteinach**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Untersteinach  
für den Ortsteil Gumpersdorf**

**vom 15.02.2022**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638), erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Untersteinach für den Ortsteil Gumpersdorf (BGS-WAS Gumpersdorf) vom 19. September 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 29. September 2017, Nr. 37), wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt 5,43 € pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

Untersteinach, 15. Februar 2022

**Gemeinde Untersteinach**

Schmiechen

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Wirsberg**

**Satzungsbeschluss**

**zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Vorderer Steig“ im Ortsteil  
Sessenreuth des Marktes Wirsberg**

Der Marktgemeinderat Wirsberg hat mit Beschluss vom 15. März 2022 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Vorderer Steig“ im Ortsteil Sessenreuth in der Fassung vom 14. Dezember 2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Wirsberg, Sessenreuther Str. 2, 95339 Wirsberg zu den üblichen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wirsberg, 24. März 2022

**Markt Wirsberg**

Trier

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Trebgast**

**Bauleitplanung – 23. Änderung des Bebauungsplanes  
„Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 368/11,  
Gemarkung Trebgast**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Änderung  
und frühzeitige Beteiligung gem. § 2 Abs. 1,  
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebgast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 368/11, Gemarkung Trebgast, zu ändern. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgegeben.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“ soll eine Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 368/11, Gemarkung Trebgast, zu Wohnzwecken ermöglicht werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) liegen sämtliche Planungsunterlagen in der Zeit vom **08.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022**

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten aus. Diese sind Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Coronalage, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.trebgast.de/bauleitplanung/bebauungsplaene/>.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt oder auf unserer homepage <https://www.trebgast.de/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Trebgast, 24. März 2022

**Gemeinde Trebgast**

Herwig Neumann

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Stadtsteinach**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28  
„Einzelhandel Hainbergstraße“ der Stadt Stadtsteinach mit  
gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes  
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach  
§ 2 Abs. 1 und 4 BauGB und Durchführung der frühzeitigen  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner öffentlichen Sitzung vom 21. März 2022 hat der Stadtrat der Stadt Stadtsteinach die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einzelhandel Hainbergstraße“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes betrifft die Grundstücke Fl.Nrn. 692, 693 und 693/2, Gemarkung Stadtsteinach und ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich. Die Ausweisung der Flächen erfolgt als Sondergebiet „Einzelhandel“ nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt wird im Parallelverfahren geändert. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmte Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung sowie der Vorentwurf der Begründung liegen in der Zeit **vom 11. April bis 11. Mai 2022**

während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach – 1. Stock - aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Nieder-

schrift vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Stadtsteinach, 24. März 2022  
**Stadt Stadtsteinach**  
Roland Wolfrum  
Erster Bürgermeister

- Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach
- Erscheinungsweise:** wöchentlich
- Bezug:** Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
- Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
- Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
- Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
- Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

